

BesD: Nicht unser Berufsverband (IV)

„Die glücklichsten Sklaven sind die erbittertsten Feinde der Freiheit.“

(Marie von Ebner-Eschenbach)

TEIL 4: Wie der BesD seine 180-Grad-Wende rechtfertigt

Im März 2026 hat der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD) seinen Internetauftritt grunderneuert und bei dieser Gelegenheit auch gleich eine ganze Reihe bisheriger programmatischer Leitsätze aussortiert und entsorgt.

Was bei dieser 180-Grad-Wende so alles verramscht und als lästiger Ballast über Bord geworfen wird, haben wir bereits in drei Beiträgen dokumentiert. Im vorliegenden Beitrag befassen wir uns mit den Argumenten, die dem BesD als Rechtfertigung seiner programmatischen Rolle rückwärts dienen.

Inhalt

1.	Die eigene politische Wende herunterspielen und kleinreden	S. 02
2.	Die Abschaffung des ProstSchG ist aktuell „nicht durchsetzbar“	S. 03
3.	Wie der BesD versucht, mit KFN-Angaben Tatsachen zu verdrehen	S. 04
a	Aussage Nr. 1: „Mehr als 70 Prozent gaben an, dass sie bei Anmeldung und gesundheitlicher Beratung über mögliche Risiken der Prostitution gut informiert worden seien.“	S. 05
	• Einwand Nr. 1: Selektives Vorgehen des BesD	S. 06
	• Einwand Nr. 2: Künstlich erhöhte Zustimmungswerte durch ausschließlich positiv formulierte Items	S. 06
	• Einwand Nr. 3: Mitarbeiter*innen-Bewertung spiegelt nicht Haltung zum Anmeldeverfahren als Ganzes	S. 06
	• Einwand Nr. 4: Positive Bewertungen zu Mitarbeiter*innen in der Beratung übertragen sich auf die Bewertung von Aussagen zum Anmeldeverfahren	S. 07
	• Einwand Nr. 5: Nicht das Anmeldeverfahren als solches, sondern nur willkürlich herausgegriffene Einzelaspekte der Anmeldeberatung sind Gegenstand der KFN-Analyse	S. 07
	• Einwand Nr. 6: Anmelde-Verweigerung bleibt unberücksichtigt	S. 07
b	Aussage Nr. 2 „Knapp 50 Prozent erfuhren im Rahmen der Anmeldung von speziellen Beratungsangeboten für Prostituierte.“	S. 11
c	Aussage Nr. 3 „Ebenfalls über 70 Prozent erklärten, dass sich die Arbeitsbedingungen von Prostituierten in Prostitutionsbetrieben infolge des Gesetzes verbessert hätten.“	S. 11
4.	Schlussfolgerung	S. 13

1.

Die eigene politische Wende herunterspielen und kleinreden

Wenn man ein Problem damit hat, seine politische 180-Grad-Wende zu rechtfertigen, dann ist es naheliegend, diesen Schwenk möglichst kleinzureden und zu vertuschen – so als gäbe es eigentlich gar keine inhaltliche Neupositionierung.

So bemüht sich der BesD den Eindruck zu erwecken, er habe das Prostituiertenschutzgesetz „von Beginn an“ kritisch begleitet und als sei das selbstverständlich auch heute noch so:

„Der BesD steht nach wie vor hinter der damaligen Forderung nach der vollständigen Entkriminalisierung der Sexarbeit und somit dem Ablehnen aller Sondergesetze, wozu auch das ProstSchG gehört.“¹

Wenn das so ist – wozu dann die ganze Aufregung? Alles also nur ein Gerücht oder bössartige üble Nachrede, wenn von einer „180-Grad-Wende“ beim BesD die Rede ist?²

Wohl kaum. Es muss doch stutzig machen, dass der BesD das ProstSchG anfangs als „**Sondergesetz**“ zum Zwecke der Eindämmung von Prostitution kritisiert und abgelehnt hat, es nun aber plötzlich zum „**Schutzgesetz**“ erklärt.³ Es ist eine geradezu absurde Argumentation, einerseits für die „**Ablehnung aller Sondergesetze**“ bzgl. Prostitution einzutreten und gleichzeitig zu behaupten, das ließe sich am besten durch die „**Optimierung der bestehenden Sondergesetze**“⁴ zu Prostitution erreichen.

Man stelle sich vor, jemand würde die Todesstrafe ablehnen und zu diesem Zwecke öffentlich für deren „Optimierung“ eintreten. Wer so bar jeglicher Vernunft argumentiert, hat ein Glaubwürdigkeitsproblem. Schlecht gemachte Gesetze lassen sich immer optimieren. Aber ein „Sondergesetz“ wie das ProstSchG, das die diskriminierende Ungleichbehandlung einer gesamten Berufsgruppe rechtlich festschreibt und mit der Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe die Ausübung von Prostitution bereits weitgehend unterbindet und die Existenzvernichtung in der Sexarbeit billigend in Kauf nimmt, ist etwas völlig anderes als nur ein schlecht gemachtes Gesetz.

Wer eine „Optimierung“ des Sondergesetzes ProstSchG fordert, bekundet sein grundsätzliches Einverständnis mit der rechtlichen Ungleichbehandlung von Prostitution. Damit erhöht er bestenfalls den subjektiven Wohlfühlfaktors der von dieser rechtlichen Diskriminierung betroffenen Sexarbeiter*innen. Das Ergebnis wären – um im Bild zu bleiben – bestenfalls „glückliche Sklaven“, nicht aber die Abschaffung der Sklaverei.

¹ BesD, Positionierung des BesD zum ProstSchG, März 2026

² Vgl. dazu:

- Die 180-Grad-Wende – BesD: Nicht unser Berufsverband **TEIL 1:** Von der Ablehnung zur Akzeptanz des ProstSchG, <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/01-BesD-zum-ProstSchG.pdf>
- Die 180-Grad-Wende – BesD: Nicht unser Berufsverband **TEIL 2:** Von der Ablehnung zur Akzeptanz der Zwangsregistrierung, <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/03-BesD-Anmeldepflicht.pdf>
- Die 180-Grad-Wende – BesD: Nicht unser Berufsverband **TEIL 3:** Vom Plädoyer für freiwillige Beratungen zur Billigung von Zwangsberatungen, <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/04-BesD-Zwangsberatung.pdf>

³ Vgl. BesD-Kommentar zu KFN-Prüfempfehlung Nr. 4, Positionierung und Praxistipps zu den 46 Empfehlungen der Evaluation des ProstSchG, März 2026, <https://berufsverband-sexarbeit.de/politik/evaluation-des-prostschg/>

⁴ BesD, Grundsätzliche Positionen, März 2026

2.

Die Abschaffung des ProstSchG ist aktuell „nicht durchsetzbar“

Für den BesD ist die Abschaffung des ProstSchG heute nur noch ein „**Fernziel**“. Angeblich, weil die Abschaffung dieses Gesetztes „aktuell politisch nicht durchsetzbar“ ist.

„Aktuell halten wir die Abschaffung dieses Gesetzes für politisch jedoch nicht durchsetzbar“, heißt es. Und beschwichtigend fügt man hinzu, man betrachte die Ablehnung des ProstSchG **„jedoch als unser Fernziel zu mehr Normalität und Anerkennung als Beruf“.**

Niemand – auch nicht der BesD – hat in den Jahren 2016 / 2017, als das ProstSchG durchkam, seine Gegnerschaft zu diesem Gesetz und die Forderung nach dessen Abschaffung davon abhängig gemacht, ob diese Position „aktuell durchsetzbar“ sei. Seinerzeit verkündete der BesD noch lauthals, wovon er sich heute distanziert:

*„Ein **Gesetz**, dessen vorgebliches Ziel die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts einer Personengruppe ist, dieser dann aber die Mündigkeit abspricht und sie paternalistisch vor eigenen Entscheidungen „schützen“ will, das ohne Not in Grundrechte eingreift und quasi nebenbei noch ein Regularium schafft, um die Gesellschaft mittels beliebig zu erweiternder Auflagen vor der angeblich zu schützenden Personengruppe zu bewahren, ist **schlechter als gar kein Gesetz**.“⁵*

Die Anerkennung der Faktizität der bestehenden Rechtslage ist niemals ein Argument dafür, sich Gesetzen zu unterwerfen, die auf diskriminierender Ungleichbehandlung beruhen und mit der Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe auf eine schleichende Existenzvernichtung von Sexarbeit hinauslaufen.

Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht. Aus dieser Verpflichtung kann man sich nicht wegstehlen mit dem „Argument“, es gäbe aktuell keine politischen Mehrheiten dafür. Wer so handelt, hat nicht das Recht, sich als „Berufsverband“ der von diesem Gesetz Betroffenen aufzuspielen. Auch wenn die Abschaffung des ProstSchG „aktuell“ nicht umsetzbar sein sollte, so ist das noch lange kein Freibrief, die Seiten zu wechseln und – wie der BesD – nun für eine **„Optimierung von bestehenden Sondergesetzen“** Reklame zu machen.

Erinnern wir uns nur einmal an den **„Schwulen-Paragrafen“ § 175 StGB**. Dieser existierte seit 1871 im Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und wurde erst 1994, d. h. nach 123 Jahren abgeschafft! Unzählige Male hätte man natürlich erklären können, die Abschaffung dieses Paragrafen ließe sich „aktuell nicht umsetzen“. Was außer einer Stärkung des politischen Gegners und einer Demoralisierung der eigenen Reihen hätte das gebracht? Hätte man den § 175 StGB vielleicht optimieren sollen??

Von 1871 bis heute existiert der elende **Abtreibungs-Paragraf § 218 StGB**. Das sind mehr als 150 Jahre. Sollte man sich mit ihm abfinden, weil seine Abschaffung „aktuell nicht umsetzbar“ ist?

Die alte Hurenbewegung der 80er und 90er Jahre hätte mit ihrer damaligen Forderung nach **„Abschaffung der Sittenwidrigkeit“** von Prostitution gar nicht erst antreten brauchen, hätte sie eine derart opportunistische und demoralisierende Haltung an den Tag gelegt wie heute der BesD. Auch damals gab es nicht die geringsten Anzeichen für eine unmittelbar

⁵ BesD, Stellungnahme gegenüber dem Familienausschuss des Deutschen Bundestages, S. 11, 06.06.2016, siehe https://www.bundestag.de/resource/blob/426318/18-13-76j_Anja-Kasten.pdf

bevorstehende „Abschaffung der Sittenwidrigkeit“ von Prostitution. Und eine Garantie für die Verwirklichung dieses Anliegens gab es erst recht nicht.

Trotzdem waren damals ausreichend viele Menschen so unerschrocken, an diesem legitimen politischen Ziel festzuhalten. Warum? Weil es die Einsicht gebot und weil das Sich-Einrichten in den damaligen Verhältnissen keine gangbare Alternative war. Und am Ende hatte man einen weltweit beachteten politischen Erfolg zu verbuchen, an dem sich die Abolitionisten noch heute die Zähne ausbeißen!

Ohne das damalige Engagement für die Abschaffung der Sittenwidrigkeit von Prostitution stünde der BesD nicht da, wo er heute steht. Und was macht der BesD? Er verscherbelt die damaligen Erfolge für kleine Münze, um sich mit den gegenwärtigen elenden Verhältnissen zu arrangieren. Es fehlt jegliches Standing und der notwendige „lange Atem“ für den Kampf um rechtliche Gleichbehandlung von Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten. Das disqualifiziert den BesD als „Berufsverband“.

Ob nun persönliche Ambitionen oder Verbandsinteressen für die jetzige 180-Grad-Wende ausschlaggebend sind, ist am Ende belanglos. Fest steht, dass beim BesD offensichtlich ganz andere Anliegen handlungsleitend sind als das Interesse von Sexarbeiter*innen, nicht länger einer diskriminierenden rechtlichen Sonderbehandlung unterworfen zu sein.

Im Übrigen: Warum die Abschaffung des ProstSchG heute politisch nicht durchsetzbar sein soll, erklärt der BesD natürlich nicht. Er behauptet es nur. Vermutlich weil es ihm nützlich und opportun erscheint. So kann er sich ohne hinderlichen fundamental-oppositionellen Ballast unbeschwert den KFN-„Reformen“ des ProstSchG anschließen und möglicherweise darauf spekulieren, dass sich sein Verhalten in mehr offizieller Anerkennung und / oder klingender Münze auszahlt.

Sicher ist nur eins: Wird die **Abschaffung des ProstSchG** zum bloßen und unverbindlichen „**Fernziel**“, so dürfte jede grundsätzliche Kritik an der gegenwärtigen Reglementierung von Prostitution einen noch schwereren Stand haben als ohnehin schon.

3.

Wie der BesD versucht, mit KFN-Angaben Tatsachen zu verdrehen

Der BesD weiß natürlich, dass seine jetzige Position zum ProstSchG auf tönernen Füßen steht. Deshalb sucht er hilfswise und händeringend nach zusätzlichen „Argumenten“ für seinen Schwenk und glaubt, ausgerechnet im Abschlussbericht zur Evaluation des ProstSchG fündig geworden zu sein.

Angeblich hätten sich die für den Evaluations-Abschlussbericht befragten Sexarbeiter*innen mehrheitlich positiv zum Anmeldeverfahren und den ProstSchG-Beratungen geäußert:

*„Das vorgeschriebene Anmeldeverfahren und die gesundheitliche Beratung wurden von den befragten Prostituierten mehrheitlich positiv bewertet. Mehr als **70 Prozent** gaben an, dass sie bei Anmeldung und gesundheitlicher Beratung über mögliche Risiken der Prostitution gut informiert worden seien. **Knapp 50 Prozent** erfuhren im Rahmen der Anmeldung von speziellen Beratungsangeboten für Prostituierte. Ebenfalls **über 70 Prozent** erklärten, dass sich die Arbeitsbedingungen von Prostituierten in Prostitutionsbetrieben **infolge des Gesetzes verbessert** hätten. Dies bedeutet nicht, dass in der Prostitution nun alles gut ist. Es weist jedoch auf **Erfolge** hin, die **nicht kleingeredet werden sollten**.“⁶*

⁶ Positionierung des BesD zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), S. 2/3, März 2026,

In dem hier zitierten Passus präsentiert der BesD **drei Zahlenangaben**, die er im Sinne einer **mehrheitlich positiven Bewertung** des „**vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens**“ durch Sexarbeiter*innen glaubt anführen zu können.

Wer jemals einen Blick in den KFN-Abschlussbericht zur ProstSchG-Evaluation geworfen hat, wird feststellen können, dass die dort befragten Sexarbeiter*innen nicht ein einziges Mal zum Anmeldeverfahren als solchem, nicht ein einziges Mal zum Zwang zum persönlichen Erscheinen bei Beratungen und nicht ein einziges Mal zum Thema „Hurenpass – Ja oder Nein“ oder zur Mitführipflicht dieses schändlichen Dokuments befragt worden sind.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die BesD-Behauptung, Sexarbeiter*innen hätten sich mehrheitlich positiv zum „vorgeschriebenen Anmeldeverfahren“ geäußert, als interessierte Falschbehauptung. Um aber nicht einfach eine Gegenbehauptung in den Raum zu stellen, schauen wir nachfolgend etwas genauer hin, wie sich der BesD die „Tatsachen“ zurechtbiegt.

Aussage Nr. 1

BesD: „Mehr als 70 Prozent gaben an, dass sie bei Anmeldung und gesundheitlicher Beratung über mögliche Risiken der Prostitution gut informiert worden seien.“

Der BesD verzichtet hier wie bei den zwei weiteren Zahlenangaben auf eine präzise und überprüfbare Quellenangabe. Ein halbwegs wissenschaftliches Vorgehen und Transparenz sehen anders aus.

Die erste Aussage des BesD bezieht sich auf **Abbildung 77** im KFN-Abschlussbericht zur ProstSchG-Evaluation.⁷ An diese Stelle präsentiert das KFN

*„**Einschätzungen** zur gesundheitlichen Beratung und zur Anmeldung von Prostituierten, Angaben in Prozent, **KFN-Befragung Prostituierte** (jemals für die Prostitutionstätigkeit angemeldet)“*

Das KFN spricht hier ausdrücklich von „**Einschätzungen**“. Der **BesD** bezieht sich aber lediglich auf eine einzige Einschätzung der vom KFN befragten Sexarbeiter*innen, nämlich auf deren angeblich mehrheitliche Einschätzung, „*über mögliche Risiken der Prostitution gut informiert worden (zu) sein*“. Ein solches Verfahren ist als **selektiv** zu kritisieren.

Beim KFN handelt es sich um insgesamt **acht vorgegebene Aussagen** (so genannte „Items“), um deren Bewertung die befragten Sexarbeiter*innen gebeten wurden. Diese acht vom KFN vorgegebenen Aussagen lassen sich zwei Gruppen zuordnen und lauten wie folgt:

Gruppe 1:

*„**Die Mitarbeiter*innen waren respektvoll.**“
„**Die Mitarbeiter*innen waren kompetent.**“
„**Mit den Mitarbeiter*innen konnte ich auch über ernste Probleme sprechen.**“
„**Die Mitarbeiterin hatten mir gegenüber keine Vorurteile.**“*

Gruppe 2:

*„**Die Arbeit in der Prostitution kann Risiken für mich haben. In der Beratung wurde ich darüber gut informiert.**“
„**In der ersten Beratung habe ich nützliche Informationen bekommen.**“
„**Die Beratung wird wiederholt. Das finde ich sinnvoll.**“
„**Insgesamt ist die Beratung mit wenig Aufwand verbunden.**“*

<https://berufsverband-sexarbeit.de/politik/forderungen/>

⁷ KFN, Evaluations-Abschlussbericht, S. 269

Die vom KFN dokumentierten Zustimmungswerte bewegen sich je nach Aussage zwischen 55 % und 87 %, was zeige,

*„dass sowohl die für die Beratungen zuständigen **Sachbearbeitenden** als auch die **Beratungen** selbst in vielen Feldern von den befragten Prostituierten **positiv bewertet** wurden“.*⁸

Gegen die vom KFN präsentierten Ergebnisse, als auch gegen deren Deutung als „**positive Bewertung**“ des **Anmeldeverfahrens** durch den BesD lassen sich eine Reihe von Einwänden geltend machen.

Einwand Nr. 1:

Selektives Vorgehen des BesD

- Der BesD unterschlägt, dass das KFN die „Einschätzungen von Prostituierten zur gesundheitlichen Beratung und zur Anmeldung“ nicht anhand einer einzigen Aussage festmacht („über Risiken gut beraten“), sondern anhand der Reaktion auf insgesamt acht vorgegebene Aussagen misst.

Einwand Nr. 2:

Künstlich erhöhte Zustimmungswerte durch ausschließlich positiv formulierte Items

- Wie aus den Unterstreichungen der obigen KFN-Aussagevorgaben („Items“) hervorgeht, sind sie allesamt positiv formuliert. **Positiv formulierte Aussagen**, denen zugestimmt werden soll, sind in sozialwissenschaftlichen Umfragen zwar üblich, aber nicht unproblematisch. Denn Befragte neigen dazu, positiv formulierten Aussagen unabhängig vom eigentlichen Inhalt eher zuzustimmen, was zu einer **künstlichen Erhöhung der Zustimmungswerte** und zu einer methodischen **Verzerrung** tatsächlich bestehender Einstellungen führt.⁹

Einwand Nr. 3:

Mitarbeiter*innen-Bewertung spiegelt nicht Haltung zum Anmeldeverfahren als Ganzes

- Vier der insgesamt acht vorgegebenen KFN-Aussagen („Items“) beziehen sich ausschließlich auf die **Bewertung des Verhaltens** der in der Beratung tätigen Mitarbeiter*innen. Selbst wenn diese Behörden-Mitarbeiter*innen von den befragten

⁸ KFN, Evaluationsbericht, S. 270

⁹ So „zeigten Benson und Hocevar (1985), dass es schwerer ist, seine Zustimmung durch Widersprechen eines negativ gepolten Items auszudrücken als durch Zustimmung zu positiv gepolten Items“. Vgl. Benson, J. & Hocevar, D. (1985). The impact of item phrasing on the validity of attitude scales for elementary school children. Journal of Educational Measurement, 22(3), 231-240. Auch „seien die Befragten eher bereit, negativ formulierten Items zuzustimmen als positiv formulierte Items abzulehnen (Krebs & Matschinger, 1993)“. Vgl. Krebs, D. & Matschinger, H. (1993). Richtungseffekte von Itemformulierungen (ZUMA-Arbeitsbericht, 1993/15). Krebs/Matschinger: Die Befragten „nehmen die **negativ formulierten Items** ebenso wie die **positiv formulierten Items** als Ausdruck der in der Population vorhandenen Ansichten, über die der Forscher (so die stillschweigende Annahme der Befragten) informiert ist. Unter dieser Prämisse ist anzunehmen, dass die Befragten überwiegend den dargebotenen Items - egal ob positiv oder negativ formuliert - zustimmen. (S.6) Hintergrund ist laut den Autoren*innen: „Eine ablehnende Antwort impliziert die Auseinandersetzung mit dem Stimulus (dem Iteminhalt) und bedarf einer (zumindest internen) kognitiven Begründung, will man nicht annehmen, dass es sich um eine generelle Gewohnheit der Befragten handelt, ablehnende Antworten zu geben. Zustimmung bedarf einer solchen Auseinandersetzung mit dem Gegenstand nicht und ist demnach ein psychologisch und intellektuell einfacherer Vorgang als Ablehnung.“ Siehe dazu: K. Eichhorn, Item und Skala, 2019, S. 58/59

Sexarbeiter*innen als lieb und nett erlebt wurden, besagt das nichts über ihre Einstellung zum Anmeldeverfahren als solches. Von der (positiven) Bewertung des Verhaltens einzelner Mitarbeiter*innen lässt sich nicht auf die (positive) Bewertung des Anmeldeverfahrens als solchen schließen.

Einwand Nr. 4:

Positive Bewertungen zu Mitarbeiter*innen in der Beratung übertragen sich auf die Bewertung von Aussagen zum Anmeldeverfahren

- Es gehört zur sehr bewusst ausgewählten und eingesetzten Befragungstechnik des KFN, die Aussagen zur Bewertung der Mitarbeiter*innen der ProstSchG-Beratung nicht von den Aussagen zur Beratung zu trennen, sondern sie gezielt miteinander zu vermischen.¹⁰ Die Folge dieses Verfahrens ist absehbar: Die erwartungsgemäß eher positiven Bewertungen zu Erfahrungen mit Behörden-Mitarbeiter*innen begünstigen eine Tendenz der Zustimmung zu den unmittelbar darauf folgenden Aussagen, die das Anmeldeverfahren betreffen. Dass frühere Fragen einen Kontext oder eine Grundstimmung bilden, die Antworten auf nachfolgende Fragen in die gleiche Richtung lenken, ist in den Sozialwissenschaften als „**Assimilationseffekt**“ bekannt. Diesen die Ergebnisse **verzerrenden Effekt** macht sich das KFN gezielt zunutze, um die Zustimmung zum Anmeldeverfahren höher erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich ist.

Einwand Nr. 5:

Nicht das Anmeldeverfahren als solches, sondern nur willkürlich herausgegriffene Einzelaspekte der Anmeldeberatung sind Gegenstand der KFN-Analyse

- Sofern sich vier Fragen auf das Anmeldeverfahren beziehen, so thematisieren sie lediglich ausgewählte **Einzelaspekte** desselben („gut über Risiken beraten“; „nützliche Informationen in Beratung bekommen“; „Wiederholung der Beratung – sinnvoll oder nicht?“; „Beratung mit wenig Aufwand verbunden?“).

Die Behauptung des BesD, man habe es hier mit der Einschätzung der Befragten zum „**vorgeschriebenen Anmeldeverfahren**“ als solchen zu tun, schon deshalb unzutreffend, weil der Zwang zum Erscheinen und zur Teilnahme an den Beratungen genauso wenig wie die Mitföhrpflicht eines Hurenpasses mit Lichtbild etc. aus guten Gründen gar nicht Gegenstand der Befragung waren.

Einwand Nr. 6:

Anmelde-Verweigerung bleibt unberücksichtigt

- Ein weiterer, zentraler Einwand ergibt sich aus der Tatsache, dass bei der Auswertung der Befragungsergebnisse zu „Einschätzungen von Prostituierten zur gesundheitlichen Beratung und zur Anmeldung“ die **Tatsache der Anmelde-Verweigerung gänzlich unberücksichtigt** blieb.

In der gesamten KFN-Studie wurden insgesamt **2.350** Sexarbeiter*innen befragt. Unter Ihnen befanden sich allerdings mindestens **506** nicht bzw. noch nie angemeldete Sexarbeiter*innen.¹¹ Da die noch nie angemeldeten Sexarbeiter*innen logischerweise

¹⁰ Vgl. KFN-Abschlussbericht, S. 269

¹¹ Vgl. zur Zahl der Nicht-Angemeldeten unter den vom KFN befragten Sexarbeiter*innen siehe Abschlussbericht zur Evaluation des ProstSchG, S. 217. Die Zahl von **n = 506 Personen**, die an der KFN-Befragung teilnahmen, sich aber noch nie angemeldet hatten, bezog sich auf **n = 2.093 Befragte** und beträgt immerhin **24,4 %** derer, die dazu Auskunft gaben. Wie hoch die Zahl der Nicht-Angemeldeten unter den

keine Beratungserfahrungen vorweisen konnten, schloss das KFN sie aus der „Einschätzung von Prostituierten zur gesundheitlichen Beratung und zu Anmeldung“ kurzerhand aus.

Was auf den ersten Blick (wegen Nichtteilnahme an der Anmeldung) als schlüssiges methodisches Vorgehen erscheint, erweist sich jedoch spätestens dann als **manipulatives Verfahren**, wenn allein aufgrund der Angaben angemeldeter Sexarbeiter*innen auf die Akzeptanz bzw. Nicht-Akzeptanz des Anmeldeverfahrens aller Sexarbeiter*innen geschlossen wird und die Anmeldeverweigerer unberücksichtigt bleiben.

Die Anmeldeverweigerer dürften jedoch wohl kaum als Befürworter*innen des ProstSchG-Anmeldeverfahrens gelten. Vielmehr zählen sie den Sexarbeiter*innen, die aufgrund eigener Erfahrung eine negative bzw. skeptische Haltung zum Anmeldeverfahren einnehmen. Damit unterscheiden sie sich gemeinsam von jenen Sexarbeiter*innen, die positive Beratungs-Erfahrungen zu Protokoll geben.

Sobald die Einstellung von Sexarbeiter*innen zum **Anmeldeverfahren im Allgemeinen** thematisiert wird, müssen die Anmeldeverweigerer rechnerisch einbezogen werden, um ein realistisches Bild zu gewinnen. Eine **Nichtberücksichtigung der Anmeldeverweigerer** würde dagegen eine **Verzerrung** hinsichtlich der tatsächlichen Akzeptanz des Anmeldeverfahrens bedeuten.

Aus der nachfolgenden **TABELLE 01** lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

- Laut KFN haben bzgl. der Gesundheitsberatung **1.494 Sexarbeiter*innen** und bzgl. der **Anmeldeberatung** **1.470 Sexarbeiter*innen** zu der vorgegebenen Aussage Stellung bezogen. Die Antwortvorgaben lauteten „trifft (eher) nicht zu“, „teil/teils“ und „trifft (eher) zu“. Tabelle 01 zeigt die Verteilung der Befragten auf die verschiedenen Antwortkategorien.
- Nicht einbezogen sind dabei (mindestens) **506 nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen**.
- Ohne die 506 nicht-angemeldeten Sexarbeiter*innen ergeben sich **Zustimmungsraten** von **77,5 %** bezogen auf die **Gesundheitsberatung** bzw. **71,1 %** bezogen auf die **Anmeldeberatung**.
- Unter Einbeziehung der 506 nicht-angemeldeten Sexarbeiter*innen verändern sich die Prozentzahlen erheblich. Die **Zustimmungsraten sinken** auf **57,9 %** bezogen auf die Gesundheitsberatung und **52,9 %** bezogen auf die Anmeldeberatung.
- Zu bedenken ist ferner, dass **rund 350 Sexarbeiter*innen** auf die vorgegebene Aussage gar nicht geantwortet haben. Deren genaue Zahl ergibt sich, indem von der Gesamtzahl der vom KFN befragten Sexarbeiter*innen die Zahl der jeweils Antwortenden und die Zahl der Nicht-Angemeldeten abgezogen wird.

verbleibenden 257 Sexarbeiter*innen ist, ist nicht bekannt. Daraus ergibt sich, dass die Zahl 506 nur die **Untergrenze** darstellt und ihre tatsächliche Zahl unter den Befragten durchaus höher liegen dürfte.

TABELLE 01: Einstellung von Sexarbeiter*innen zum ProstSchG-Anmeldeverfahren –
Zahlenwerte mit und ohne Einbeziehung der Anmeldeverweigerer

Zahl der Sexarbeiter*innen	nein, nicht gut informiert	teils / teils	ja, gut informiert	nicht angemeldete Sexarbeiter*innen
KFN-Statement: „Die Arbeit in der Prostitution kann Risiken für mich haben. In der Beratung wurde ich darüber gut informiert.“				
GESUNDHEITLICHE BERATUNG				
KFN-Berechnung: 1.494 angemeldete Sexarbeiter*innen				
Absolut	1.494	161	175	1.158
in %	100 %	10,8 %	11,7 %	77,5 %
DC-Berechnung: 2.000 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter				
absolut	2.000	161	175	1.158
in %	100 %	8,1 %	8,8 %	57,9 %
ANMELDE-BERATUNG ORDNUNGSBEHÖRDE				
KFN-Berechnung: 1.470 angemeldete Sexarbeiter*innen (KFN)				
absolut	1.470	237	188	1.045
in %	100 %	16,1 %	12,8 %	71,1 %
DC-Berechnung: 1.976 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter				
absolut	1.976	237	188	1.045
in %	100 %	12,0 %	9,5 %	52,9 %

Zwischenfazit: Die jetzt gewonnenen Größenordnungen **57,9 %** bzw. **52,9 %** verdeutlichen eher eine **Polarisierung** statt eine satte Zustimmung in Fragen der Anmeldeberatung bzw. des Anmeldeverfahrens. Der BesD unterschlägt in seiner Darstellung, dass das KFN nur auf Grundlage der an der Anmeldung teilnehmenden Prostituierten argumentiert. **Die BesD-Aussage, die vom KFN „befragten Prostituierten“ hätten das „vorgeschriebene Anmeldeverfahren“ mehrheitlich positiv bewertet, ist somit in jeder Hinsicht unzutreffend.**

Denn **erstens** war das „vorgeschriebene Anmeldeverfahren“ gar nicht der Gegenstand der Befragungssequenz, auf die sich der BesD bezieht. Und **zweitens** haben abzüglich der Anmeldeverweigerer und der Aussageverweigerer lediglich 1.158 (**49,3 %**) bzw. 1.045 (**44,5 %**) der insgesamt 2.350 Sexarbeiter*innen umfassenden Gesamt-Stichprobe der betreffenden Aussage zugestimmt. Solche Größenordnungen sind von den „**mehr als 70 %**“, mit denen der BesD für das ProstSchG Reklame macht, weit entfernt.

Wirft man abschließend einen **Blick auf die verbliebenen drei KFN-Aussagen**, die sich nicht auf das Mitarbeiter*innen-Verhalten, sondern auf Aspekte der ProstSchG-Beratung beziehen, so würde sich **unter Einbeziehung der Anmeldeverweigerer** ein noch eindeutigeres Bild ergeben. Das zeigt die nachfolgende **TABELLE 02**.

- Mit einer Ausnahme (51,7 %) sinken sämtliche Zustimmungswerte unter Berücksichtigung der Anmeldeverweigerer definitiv **unter die 50-Prozent-Marke (49,8 %, 43,5 %, 41,1 %, 41,6 %)**. Die angeblich „mehrheitlichen“ Zustimmungswerte in einer Größenordnung von „über 70 %“ schrumpfen hier zusehends (siehe TABELLE 02).

TABELLE 02 Zustimmungswerte zu KFN-Items hinsichtlich der Bewertung einzelner Aspekte des Anmeldeverfahrens bei Sexarbeiter*innen unter Einbeziehung der Anmelde-Verweigerer

Zahl der Sexarbeiter*innen		nein, nicht gut informiert	teils / teils	ja, gut informiert	nicht angemeldet = nicht einbezogen
KFN-Aussage: „In der ersten Beratung habe ich nützliche Informationen bekommen.“					
GESUNDHEITLICHE BERATUNG					
DC-Berechnung : 1.991 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen					
Absolut	1.991	339	154	992	506
in %	100 %	17,0 %	7,7 %	49,8 %	25,4 %
ANMELDE-BERATUNG ORDNUNGSBEHÖRDE					
DC-Berechnung : 1.975 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen					
Absolut	1.975	267	181	1.021	506
in %	100 %	13,5 %	9,2 %	51,7 %	25,6 %
KFN-Aussage: „Die Beratung wird wiederholt. Das finde ich sinnvoll.“					
GESUNDHEITLICHE BERATUNG					
DC-Berechnung : 1.986 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen					
Absolut	1.986	410	206	864	506
in %	100 %	20,6 %	10,4 %	43,5 %	25,5 %
ANMELDE-BERATUNG ORDNUNGSBEHÖRDE					
DC-Berechnung : 1.953 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen					
absolut	1.953	315	200	803	506
in %	100 %	16,1 %	10,2 %	41,1 %	25,6 %
KFN-Aussage: „Insgesamt ist die Beratung mit wenig Aufwand verbunden.“					
GESUNDHEITLICHE BERATUNG					
DC-Berechnung : 1.951 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen					
absolut	1.951	390	244	811	506
in %	100 %	20,0 %	12,5 %	41,6 %	25,9 %
ANMELDE-BERATUNG ORDNUNGSBEHÖRDE					
DC-Berechnung : 1.973 angemeldete + nicht-angemeldete Sexarbeiter*innen					
absolut	1.973	411	235	821	506
in %	100 %	20,8 %	11,9 %	41,6 %	25,6 %

- Würde man nicht nur die **Anmeldeverweigerer**, sondern zudem die **Aussageverweigerer** berücksichtigen, so ergäben sich „**Zustimmungswerte**“, die zeigen, dass sich gerade mal **ein Drittel der gesamten KFN-Prostituierten-Stichprobe** (2.350 Sexarbeiter*innen) **definitiv positiv** über einzelne Aspekte der Beratungsgespräche geäußert haben.

Deren absolute Zahl und deren relativer Anteil beläuft sich gemäß KFN-Angaben auf: 992 (42,2%), 1.021 (43,4 %), 864 (36,8 %), 803 (34,2 %), 811 (34,5 %) und 821 (34,9 %).

Eine „mehrheitlich positive“ Haltung zum „vorgeschriebenen Anmeldeverfahren“, wie sie der BesD gerne hätte, um den eigenen politischen Opportunismus mit Verweis auf einen Einstellungswandel unter den Sexarbeiter*innen zu rechtfertigen, lässt sich hier jedenfalls nicht erkennen.

Auch nach 10 Jahren ProstSchG dominiert die ablehnende und skeptische Haltung gegenüber diesem Gesetz. Der BesD leugnet diesen Sachverhalt nicht nur, er verdreht ihn in sein genaues Gegenteil.

Aussage Nr. 2

BesD: „Knapp 50 Prozent erfuhren im Rahmen der Anmeldung von speziellen Beratungsangeboten für Prostituierte.“

Die hier vom BesD vorgetragene Aussage bezieht sich auf **Abbildung 132** der KFN-Evaluation.¹² Die Aussage selbst ist für sich genommen inhaltsleer und kryptisch, solange der Kontext nicht erläutert wird, in dem sie steht.

Sie soll offenbar den Eindruck erwecken, dass die ProstSchG-Anmeldeberatung für knapp 50 % der befragten Prostituierten eine wichtige, mutmaßlich unverzichtbare Informationsquelle in Bezug auf „spezielle Beratungsangebote für Prostituierte“ sei. Für den BesD wohl ein weiteres Indiz für die Nützlichkeit bzw. Akzeptanz des Anmeldeverfahrens durch Sexarbeiter*innen.

Fakt ist aber, dass der vom BesD ausgeblendete KFN-Kontext Schlussfolgerungen dieser Art gar nicht erlaubt.

- Die vom KFN berichtete Größenordnung von 49 % bezieht sich erneut nicht auf alle 2.350 vom KFN „befragten Prostituierten“, wie es die BesD-Aussage nahelegt, sondern lediglich auf die Angemeldeten unter ihnen.
- Die BesD-Angabe „**knapp 50 %**“ beziffert lediglich die „**häufigste Informationsquelle**“ der Angemeldeten unter den insgesamt vom KFN befragten Sexarbeiter*innen. Daneben werden diesbezüglich noch vier weitere von ihnen genutzte Informationsquellen genannt. Da bei den Aussagen zum Punkt „Information zu Unterstützungsangeboten“ Mehrfachnennungen möglich waren, folgt daraus, dass die **Anmeldeberatung** zwar die am häufigsten von ihnen benannte, aber deswegen nicht diejenige Informationsquelle gewesen sein muss, aus der sie mehrheitlich ihre Kenntnisse bezogen.
- Der BesD lässt unerwähnt, dass es im KFN-Bericht auch Angaben zur **Vergleichsgruppe der „nicht- angemeldeten“ Sexarbeiter*innen** gibt. Diese Gruppe hat sich im Unterschied zu den angemeldeten Sexarbeiter*innen zu **48,3 %** über „andere Prostituierte“ informiert. Der Unterschied zu den „**49,0 %**“ bei den angemeldeten Prostituierten erweist sich damit als unerheblich. Nur die Quelle, aus der man am häufigsten Informationen bezieht, ist eine andere.

Fazit: Die BesD-Angabe „*Knapp 50 Prozent erfuhren im Rahmen der Anmeldung von speziellen Beratungsangeboten für Prostituierte*“ sagt über **Sinn und Unsinn des ProstSchG-Anmeldeverfahrens** für sich genommen rein gar nichts aus.

Aussage Nr. 3

BesD: „Ebenfalls über 70 Prozent erklärten, dass sich die Arbeitsbedingungen von Prostituierten in Prostitutionsbetrieben infolge des Gesetzes verbessert hätten.“

Die hier wiedergegebene BesD-Aussage bezieht sich auf **Abbildung 192** des KFN-Abschlussberichts zur ProstSchG-Evaluation.¹³ Sie verfolgt erkennbar den Zweck, das ProstSchG in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen. Denn wer mag sich schon gegen

¹² KFN, Abschlussbericht Evaluation ProstSchG, S. 408

¹³ KFN, Abschlussbericht ProstSchG-Evaluation, S. 517

ein Gesetz stellen, dem mehr als 70 % der Sexarbeitenden die Eigenschaft zuschreiben, ihre Arbeitsbedingungen verbessert zu haben?

Allerdings muss man auch hier wieder feststellen, dass der BesD die Angelegenheit retouchiert und bei der Interpretation der KFN-Angaben etwas „nachgeholfen“ hat.

Denn die Zustimmung in Höhe von 75,8 % bezog sich gar nicht auf das ProstSchG als solches, wie es der BesD mit der Formulierung „**infolge des Gesetzes**“ suggeriert, sondern lediglich auf ausgewählte „**Mindeststandards**“, die mit dem Gesetz eingeführt wurden. Den vom KFN befragten Sexarbeiter*innen wurde nämlich folgende Aussage vorgelegt, zu der sie sich verhalten sollten:

„Die **Einführung von Mindeststandards (bzgl. Ausstattung der Betriebe, Hygiene i.a.)** für Prostitutionsstätten und ggf. -Fahrzeuge hat die Arbeitsbedingungen für Prostituierte allgemein verbessert.“

Wer hier mit „ja“ stimmte, meinte nicht das ProstSchG als solches, sondern ausgewählte Mindeststandards. Der Mindeststandard „Übernachtungsverbot in den Arbeitszimmern von Prostitutionsstätten“ wurde von den Befragten an anderer Stelle bereits mehrheitlich abgelehnt.¹⁴ Ihre Zustimmung bezog sich also noch nicht mal auf sämtliche Mindeststandards und schon gar nicht auf das „Gesetz“ als Ganzes, wie der BesD die Sache interessiert verfälscht.

Zwar sind die Mindeststandards ein Teil des ProstSchG. Doch das ProstSchG lässt sich nicht auf diese Mindeststandards reduzieren. Man hätte Mindeststandards genauso gut in einem eigenständigen „Prostitutionsstättengesetz“ normieren können – ohne eine „Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe“ und ohne einen Registrierungszwang für Sexarbeiter*innen.

Auch das KFN spricht davon, dass die Prostituierten-Interviews „**die positive Wirkung der Mindeststandards auf die Arbeitsbedingungen von Prostituierten grundsätzlich bestätigt**“ habe,¹⁵ fügte aber einschränkend hinzu:

„Zugleich wurde in den Interviews auch deutlich, dass das Gesetz, zumindest teilweise, bereits bestehende Praktiken aufgriff und somit in einigen Betrieben **nur selektive Veränderungen anstieß**“.¹⁶

Durch derartige Erläuterungen im Kleingedruckten lässt sich der BesD nicht aus der Fassung bringen, wenn es um die **Lobpreisung des ProstsChG** geht.

Natürlich lässt der BesD auch unerwähnt, dass sich nur **830**, d. h. lediglich 35 % aller 2.350 vom KFN befragten Sexarbeiter*innen, zu dieser Frage überhaupt geäußert haben, davon nur **629** von ihnen positiv. Bezogen auf die insgesamt 2.350 KFN-befragten Prostituierten wären das gerade einmal **27 %** statt „**über 70 %**“, von denen der BesD fabuliert. Aber 27 % machen natürlich nicht so viel her, wenn es darum geht, sich mit seiner programmatischen 180-Grad-Wende hinter den Sexarbeiter*innen zu verstecken.

¹⁴ KFN-Abschlussbericht, S. 515

¹⁵ KFN-Abschlussbericht, S. 517

¹⁶ KFN-Abschlussbericht, S. 518

4.

Schlussfolgerung

Der Versuch des BesD, die eigene 180-Grad-Wende in Bezug auf das ProstSchG mit Verweis auf die Haltung der vom KFN befragten 2.350 Sexarbeiter*innen zu rechtfertigen, darf als gescheitert gelten.

Der BesD täuscht vor, dass das KFN Zustimmungswerte von Sexarbeiter*innen zum „vorgeschriebenen Anmeldeverfahren“ ermittelt habe. Das trifft nicht zu. Deren Zustimmung bzw. Ablehnung bezieht sich lediglich auf Einzelaspekte des Anmeldeverfahrens, nicht aber auf das Verfahren als Ganzes.

Die auf diese Einzelaspekte bezogenen **Zustimmungswerte** liegen nicht – wie vom BesD dargestellt – zwischen 50 % und „mehr als 70%“, sondern unter Berücksichtigung der nicht-angemeldeten Sexarbeiter*innen und derjenigen, die keine Antwort gegeben haben, gerade einmal **bei rund einem Drittel der insgesamt 2.350 Sexarbeiter*innen** umfassenden Stichprobe. Die tatsächlichen Zustimmungswerte bewegen sich dabei in einer Spannbreite von 27 % bis 44 %.

Daran wird deutlich, dass der BesD nicht mehr – wie von ihm beansprucht – die Interessen von Sexarbeiter*innen an einer Bekämpfung ihrer rechtlichen Ungleichbehandlung vertritt. Die neue **Pro-ProstSchG-Politik** geht allein auf die Kappe des BesD und disqualifiziert ihn als Berufsverband.

Verweise:

Bartsch et.al., Abschlussbericht zur ProstSchG-Evaluation

<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/266220/48609c967693e7454e58950a6fa43cdb/evaluation-prostituiertenschutzgesetz-abschlussbericht-data.pdf>

BesD, Stellungnahme des Berufsverbands erotisch und sexuelle Dienstleistung e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, 11.9.2015 u. 06.06.2016,

https://www.bundestag.de/resource/blob/426318/18-13-76j_Anja-Kasten.pdf

BesD, Grundsätzliche Positionen, März 2026, <https://berufsverband-sexarbeit.de/politik/forderungen/>

BesD, Positionierung des BesD zum Prostituiertenschutzgesetz, März 2026,

<https://berufsverband-sexarbeit.de/politik/prostituiertenschutzgesetz/>